

**Satzung
des
Judo-Sportvereins
Speyer 1959 e. V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Judo-Sportverein Speyer 1959 e.V. Er hat seinen Sitz in Speyer. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Gerichtsstand ist Speyer.
4. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der entsprechenden Fachverbände.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den Sport, insbesondere den Judo-Sport sowie seine sportverwandten Budopraktiken zu pflegen und die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Vereinszweck soll in erster Linie durch folgende Mittel erreicht werden:
 - 6.1 Gewährleisten eines regelmäßigen und geordneten Übungsbetriebes unter Leitung von Übungsleitern,
 - 6.2 Teilnahme an Veranstaltungen, Wettkämpfen und Lehrgängen,
 - 6.3 Abhalten von Versammlungen,
 - 6.4 Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - 6.5 Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - 6.6 Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus Aktiven, Passiven und Ehrenmitgliedern.
 - 2.1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen, die an den Übungsstunden teilnehmen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.
 - 2.2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv im Verein betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern.
 - 2.3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und auf Vorschlag des Ehrenrats durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
2. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, am Training unter Aufsicht eines Übungsleiters teilzunehmen.
6. Mitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig werden, haben Anspruch auf Erstattung der entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
7. Zuschüsse und Aufwandsentschädigungen kann der Vereinsausschuss, sofern diese nicht durch die Vereinsordnung geregelt sind, nach Ermessen gewähren.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig, gemäß der Vereinsordnung, zu entrichten,
 - d) den Anordnungen der Verantwortlichen zu folgen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung ist schriftlich (Vereinsvordruck) zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung der Eltern bzw. ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Dem Antragsteller ist bei Ablehnung seiner Aufnahme, diese schriftlich ohne nähere Begründung mitzuteilen.

2. Der Wechsel vom aktiven in den passiven Status oder umgekehrt muss im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - 3.1. durch Austritt,
 - 3.2. durch Ausschluss,
 - 3.3. durch Tod.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Verein zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende einzuhalten.
5. Der Ausschluss kann erfolgen
 - 5.1. wenn das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von mindestens drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - 5.2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen.

Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung wird dem Betroffenen jegliche Aktivität im Verein untersagt. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss des Vereinsausschusses ist Einspruch in der Mitgliederversammlung statthaft.

Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig mit sofortiger Wirkung.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf ausstehende Forderungen. Diese sind unverzüglich zu begleichen.

§ 6

Gebühren und Beiträge

1. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch die Gebührenordnung geregelt.
2. Die Gebühren und Beiträge sind den allgemeinen und wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen anzupassen und werden durch den Vereinsausschuss spätestens zu Beginn einer neuen zweijährigen Geschäftsperiode überprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
3. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann am aktiven Sport teilnahmeberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und/oder den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Der Ehrenrat
4. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich sind: Sport, Finanzen und Verwaltung, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie Soziales.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des vom Vereinsausschuss genehmigten Haushalts.
Er überwacht die Verwaltung des Vereinsvermögens und ist verantwortlich für das Durchführen der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

5. Zu Vorstandsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung nur volljährige Personen wählen.

Nicht anwesende Mitglieder, die für eine Funktion im Vorstand kandidieren, müssen jedoch ihre Bereitschaft vorher schriftlich der Mitgliederversammlung bekunden.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mindestens eine Woche vorher, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

7. Sollte eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, so erfolgt spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl.

§ 9

Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder, der oder die Ehrenvorsitzende(n) und mindestens sieben weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Vereinsmitglieder an:

- 1.1. der Jugendleiter (männliche Jugend)
- 1.2. die Jugendleiterin (weibliche Jugend)
- 1.3. die Fachbereichsleiter
- 1.4. die Kassenprüfer (mindestens zwei)

Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder sowie deren Aufgabenbereich wird vor der Mitgliederversammlung vom Ausschuss festgelegt.

2. Für die Wahl gilt § 8 Abs. 4 und 5 der Satzung entsprechend.

Nicht anwesende Mitglieder, die für eine Funktion im Vereinsausschuss kandidieren, müssen ihre Bereitschaft vorher schriftlich der Mitgliederversammlung bekunden.

3. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

- 3.1. Die Genehmigung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
- 3.2. Die Genehmigung der Haushaltsabrechnung

4. Der Vereinsausschuss gibt sich zur Ergänzung der Satzung eine Vereinsordnung (VO), die für alle Mitglieder bindend ist.

5. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die mindestens zweimal jährlich stattfinden und vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mindestens eine Woche vorher einberufen werden.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb drei Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

6. Der Vereinsausschuss entscheidet über die Einrichtung oder Auflösung einer Fachabteilung.
7. Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedes ernennt der Vereinsausschuss von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse, die laufende Abrechnung und die entsprechenden Belege jederzeit zu überprüfen. Bei Beanstandungen ist sofort der Vorstand zu verständigen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden alle fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Mitgliedern des Ehrenrats kann die Mitgliederversammlung nur volljährige Personen wählen. Nicht anwesende Mitglieder, die für den Ehrenrat kandidieren, müssen jedoch ihre Bereitschaft vorher schriftlich der Mitgliederversammlung bekunden.
2. Der Ehrenrat kommt mindestens einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus kann er von jedem Vereinsmitglied angerufen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
4. Zu den Aufgaben des Ehrenrats gehören:
 - 4.1. In Konfliktfällen zu vermitteln und einen Ausgleich herbeizuführen,
 - 4.2 Mitglieder dem Vereinsausschuss für anstehende Ehrungen entsprechend der Vereinsordnung vorzuschlagen,

- 4.3 Verdiente Mitglieder der Mitgliederversammlung für eine Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorzuschlagen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang im Judomaxx und Bekanntmachung auf der vereinseigenen Homepage einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Tagesordnung zu genehmigen.
2. Den Vorstand, den Ausschuss und den Ehrenrat zu wählen.
3. Die Jahresberichte, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und die Entlastung zu erteilen.
4. Verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
5. Die in der Satzung vorgesehenen und der Vereinsordnung festgelegten Aufgaben zu beschließen.
6. Satzungsänderungen zu beschließen.
7. Die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Gleiche gilt für die Wahl der Vorstands-, Vereinsausschuss- und Ehrenratsmitglieder.
3. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Sie erfolgt geheim, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
4. Bei der Wahl der Vorstands-, Vereinsausschuss- und Ehrenratsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 14

Beurkunden von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses, des Ehrenrats, der Mitgliederversammlung sowie weiterer Gremien oder Arbeitskreise sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Beschlüsse von Gremien oder Arbeitskreisen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 15

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen.

§ 17

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - 2.1. der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat,

2.2. von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. In der Regel sind der 1. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren zu ernennen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07. 05. 2014 genehmigt und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand die Vollmacht, dass dieser einstimmig bei redaktionellen Änderungen (insbesondere auf Veranlassung des Registergerichts) diese Satzung korrigieren kann.

Speyer, den 07.05.2014